



RUNDVERFÜGUNG

für das

Errichten und Betreiben

von

maschinentechnischen Einrichtungen

in

bergbaulichen Betrieben

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden- Württemberg erläßt für das Errichten und Betreiben von maschinentechnische Einrichtungen in bergbaulichen Betrieben folgende Rundverfügung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Rundverfügung gilt für

- Maschinen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 98/37/EG über Maschinen
- Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte
- Druckbehälter im Sinne des Artikels 1 Richtlinie 87/404/EWG für einfache Druckbehälter
- Aufzüge im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 95/16/EG über Aufzüge
- Geräte und Schutzsysteme im Sinne des Artikels 1 EG-Richtlinie 94/9/EG für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

in den jeweils geltenden Fassungen.

Dienstgebäude der bearbeitenden Stelle
Urachstraße 23, 79102 Freiburg i. Br.
Tel.: (0761) 70400-0
Fax: (0761) 78969

Postanschrift
Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
Tel.: (0761) 204-0
Fax: (0761) 204-4438

E-Mail: poststelle@lgrb.uni-freiburg.de
Internet: <http://www.lgrb.uni-freiburg.de>
Landesverwaltungsnetz: poststelle@lgrb.bwl.de

VAG-Linie: 4
Haltestelle: Lorettostraße

Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg, Karlsruhe:
Baden-Württembergische Bank, Filiale Karlsruhe 4 002 015 800 (BLZ 660 200 20)

Ausgenommen von dieser Rundverfügung sind Anlagen im Sinne der Maschinenrichtlinie, die aus einer Gesamtheit von mehr als 3 einzelnen Maschinen bestehen, und Fahrzeuge. (Hierzu zählen insbesondere Aufbereitungsanlagen).

§ 2 BERGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Rundverfügung sind:

- Maschinentechnische Einrichtungen

Alle für den Betrieb von gebrauchsfertigen Maschinen, Druckbehältern, Druckgeräten, Aufzügen und Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen der im Geltungsbereich genannten europäischen Richtlinien erforderlichen Einrichtungen, einschließlich z.B. Tragkonstruktionen, Fundamente und Steuerungen.

Eine Gesamtheit von bis zu drei Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, daß sie als Gesamtheit funktionieren.

- Errichten

Alle für das Herstellen einer gebrauchsfertigen maschinentechnische Einrichtung erforderlichen Tätigkeiten, wie z.B. Bau, Montage, Transport, Probetrieb und Prüfungen. Bei gebrauchsfertig gelieferten Maschinen beschränkt es sich auf das Bereitstellen im Sinne der ABergV.

- Betreiben

Der bestimmungsgemäße Gebrauch einer gebrauchsfertigen maschinentechnischen Einrichtung.

- Bereitstellen

Eine gebrauchsfertige maschinentechnische Einrichtung für das Benutzen zur Verfügung stellen.

- Benutzen

Alle einer gebrauchsfertigen maschinentechnischen Einrichtung betreffenden Tätigkeiten, wie Ingangsetzen und Stillsetzen, Gebrauch, Transport, Instandhaltung und Wartung (Artikel 2 b Maschinenrichtlinie, § 2 Abs. 2 AMBV)

§ 3 ANZEIGEVERFAHREN

Das Errichten und Betreiben von maschinentechnischen Einrichtungen kann in über- und untertägigen Betrieben bei Anzeige der erforderlichen Daten ohne gesonderte Betriebsplanzulassung erfolgen.

Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und muß mindestens eine allgemeine Beschreibung, Angaben über die technischen Daten, Lageplan oder Aufstellungsplan und Übersichtszeichnungen (auch Prospekt) in einfacher Ausfertigung enthalten.

Unberührt davon bleiben bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen.

Der Sachverhalt ist im neuen HBPL aufzunehmen.

§ 4 VORBEHALT

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden- Württemberg behält sich vor, in begründeten Fällen abweichend von § 3 einen Betriebsplan zu verlangen.

Freiburg i. Brsg., den 10.09.2001
Aktenzeichen: 4734/16

Dennert